Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 7 (1838)
Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 7. Heumonat
No. 27. 1838.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Der Hochmuth ist die erste Quelle aller Ketzereien.

Heil. Augustin.

Der Hermesianismus und der heil. Stuhl.

III. Schreiben der Professoren Braun und Elvenich an den Kardinal Staatssekretär Lambruschini.

Hochwürdigster und erhabenster Fürst und Herr!

Wir sagen Dir, erhabenster Fürst, unsern höchsten Dank, daß es Dir gefallen hat, unsern Brief vom 5. v. M. in die Hände des hl. Vaters zu übergeben, und uns die Erklärung der Meinung und des Urtheils Sr. Heiligkeit über jenen Brief mitzutheilen. Diese Mittheilung bietet uns aber auch die dringendste Veranlassung zur Antwort dar. Vielleicht ist das, was wir meinten, von uns, als wir an den hl. Vater schrieben, weniger deutlich und bestimmt ausgedrückt. Daß nämlich die in unserm Werk auseinandergesetzte Lehre dem katholischen Glauben nicht widerstreite, das war es, was wir ohne Verwegenheit behaupten zu können glaubten. Wir wurden dazu gleichzeitig durch zwei Gründe bewogen, indem wir nämlich die Antwort empfiengen, daß wegen äußerer Gründe es nicht angemessen scheine, die von uns geforderte Erlaubniß zu ertheilen, und weil in unserm Werke vom hl. apostolischen Stuhle, der die Irrenden zu belehren immer gewohnt ist, keine Irrthümer bezeichnet worden sind. Auch tritt etwas Anderes hinzu, was nach unserer Meinung von nicht geringem Gewicht ist. Denn seit mehreren Jahren sind gegen die hermesische Schule, und besonders gegen diejenigen aus dieser Schule, die auf Akademien und Seminarien öffentliche Lehrämter bekleiden, die schwersten Anschuldigungen gehäuft, wovon ein großer Theil dem hl. apostolischen Stuhle nicht unbekannt sein kann. — Erwäge selbst und urtheile, — wir bitten Dich darum, erhabener Fürst, in welcher Lage diejenigen sich befinden, welche sich vom Rationalismus, Sozinianismus, Pelagianismus und andern Irrthümern völlig frei wissen, dennoch aber beständig hie und da jener Irrthümer angeschuldigt wurden und noch angeschuldigt werden. Es mußten diese fürwahr, da sie sich in den Verdacht der Heterodoxie gebracht und vor der ganzen katholischen Welt gleichsam entehrt sehen, es mußten dieselben, wenn sie nicht die heiligsten Pflichten gegen sich selbst, ja sogar gegen Gott und die Kirche verletzen wollten, für ihre Angelegenheiten Sorge tragen und ihre zum Schaden der Kirche selbst verletzte Ehre mit den besten Gründen vertheidigen, womit sie dies konnten. Wir haben daher, bei diesem kummervollen Stand der Dinge, zur Milde und Gerechtigkeit des hl. Stuhles unsere Zuflucht nehmend, unsere und die Lehre derjenigen, die mit uns gleichen Sinnes sind, klar auseinander gesetzt und zur Prüfung eingereicht, und die an sich nicht ungerechte, auch durch die obwaltenden Verhältnisse sehr verstärkte Hoffnung gehegt, daß wir nach einer vom hl. Stuhle angestellten Prüfung entweder belehrt werden würden, wenn wir wider Wissen und Willen in der von uns vorgelegten Lehre gegen den Glauben gefehlt hätten, oder daß wir von allem Verdachte der Heterodoxie befreit werden und verdien-

ten Schutz gegen unsere Ankläger und Beschuldiger erhalten würden, wenn unsere Lehre nirgends vom katholischen Glauben abweiche. — Was Du, erhabenster Fürst, schreibst, es sei von uns nicht den Vorschriften Sr. Heiligkeit genügt, dies hat unser Gemüth mit großem Schmerze berührt. Zuerst haben wir wahrlich das, was bald nach unserer Ankunft in dieser Hauptstadt der heiligste Vater vorzuschreiben geruhte, mit dem bereitesten Willen und aller Anstrengung unserer Kräfte zu vollbringen versucht. Darauf, als der hochwürdigste General der Gesellschaft Jesu Mehreres aus den Actis Hermesianis bezeichnete, was er für weniger gut gesagt hielt, ist hinreichend geantwortet worden, damit jeder Rest des Zweifels gehoben werden könnte. Aber wir übergehen dies und bleiben allein dabei stehen, daß, nachdem wir am 24. Julius gehorsam angezeigt hatten, wir seien, um von dem Verdachte der Heterodoxie befreit zu werden, bereit, entweder selbst ein Glaubensbekenntniß abzulegen, oder ein vom hl. Vater vorgelegtes anzunehmen; wir seien auch bereit, über die einzelnen Punkte, worauf sich jener Verdacht bezöge, jede von uns geforderte Erklärung oder Erläuterung abzugeben, Deine Eminenz uns durch das Antwortschreiben vom 5. August im Namen Sr. Heiligkeit mit diesen Worten beschied: „Es ist nicht nöthig, daß ein neues Glaubensbekenntniß dem heiligsten Vater vorgelegt werde. Es wird genug sein, daß ihr euch mit geziemdem Gehorsam dem Urtheile des heiligen Stuhles, wodurch die Schriften des Hermes verdammt sind, im Herzen und Gemüth unterwerfet, das verwerfend, was vom Stuhle Petri verworfen ist, und niemals irgend etwas vernehmet, wodurch ihr von diesem unzweifelhaften Richtsteige der Wahrheit abweichet.“ — Insofern nun durch diese Worte ohne Zweifel vorgeschrieben ist, daß wir das verwerfen sollen, was vom Stuhle Petri im Hermes verworfen ist, so wünschen wir, daß Du, erhabenster Kardinal, selbst urtheilest, ob wir dieser Pflicht nicht genügten. In dem apostolischen Schreiben, das die Schriften des Hermes verdammt, sind zwei Propositionen bestimmt und mit ausdrücklichen Worten, als von den Grundsätzen und der Lehre der katholischen Kirche abweichend, verworfen. Die eine dieser Propositionen ist folgende: „Die Vernunft sei die vornehmste Norm und das einzige Mittel, wodurch der Mensch die Kenntniß der übernatürlichen Wahrheiten erlangen kann;“ die andere aber diese: „der positive Zweifel sei die Grundlage aller theologischen Untersuchung.“ — Jede von beiden Propositionen, die vorher niemals von uns angenommen sind, haben wir auch in den Meletematibus theologicis, wovon wir ein Exemplar hier beilegen, deutlich mißbilligt und mit Gründen widerlegt. Es möge Deiner Eminenz gefallen, unter andern zu vergleichen die §§. 10, 12, 13 und 14, aus welchen erhellt, wie weit wir vom Rationalismus und Naturalismus

entfernt sind, von dem allerdings anzunehmen ist, daß er den göttlichen Glauben aufhebe; ferner die §§. 23 und 24, wo wir in der Kirche Gottes eine bei der Ueberlieferung und Auseinandersetzung der Lehre des Heils unfehlbare und deswegen ohne Zaudern zu hörende Autorität anerkennen, welche über der natürlichen, Irrthümern unterworfenen Vernunft des Menschen steht; endlich den §. 26, wo eine verständige und lobenswerthe Art der Untersuchung vom Skeptizismus und Mystizismus unterschieden wird. Freilich ist außer jenen zwei Propositionen im Hermes auch mehreres Andere verworfen, aber weil dieses in dem apostolischen Schreiben sich nicht deutlich auseinandergesetzt und in bestimmte Worte gefaßt findet, so daß deutlich erkannt werden könnte, was es sei und worin es bestehe, so konnte es auch von uns nicht durch bestimmte Formeln verworfen werden, und es blieb nichts übrig, als daß wir das, was im Allgemeinen angezeigt war, oder wenigstens über die hieher gehörenden vornehmsten Stücke unsere Lehre deutlich erklärten und sie dem heiligen apostolischen Stuhle zur Prüfung vorlegten, in der Hoffnung, wir würden belehrt werden, wenn wir als von der wahren Lehre der katholischen Kirche abirrend erkannt würden. Wenn aber jene Worte: „es wird genug sein, daß Ihr Euch mit geziemendem Gehorsam dem Urtheil des hl. Stuhles, wodurch die Schriften des Hermes verdammt sind, im Herzen und Gemüth unterwerfet“, für sich allein genommen werden, und ohne Rücksicht auf die folgenden Worte: „dasjenige verwerfend ꝛc.“ — welche die Art der Unterwerfung zu bestimmen scheinen könnten, — so kann in diesem allerdings, wenn wir nicht irren, eine doppelte Bedeutung liegen: entweder wird uns allein vorgeschrieben, daß wir, wo wir das Lehramt verwalten würden, aufrichtig versprechen sollten, daß wir in Zukunft keinen Gebrauch von den Werken des Hermes wegen ihrer Verdammung machen wollten; oder es wird auch das vorgeschrieben, daß wir anerkennen sollten, alle jene Irrthümer, die in dem apostolischen Briefe sowohl einzeln und mit bestimmten Worten angegeben, als im Allgemeinen ohne genaue Auseinandersetzung derselben angedeutet werden, seien wirklich von Hermes gelehrt und verbreitet. Wenn jene erste Bedeutung stattfindet, so ist nichts vorhanden, was uns einen Gewissenszweifel einflößen könnte. Hierüber hat auch niemals, so viel wir wissen, unter den Hermesianern ein Zweifel bestanden, ja es haben auch (was mit der sichersten Urkunde, wenn es verlangt wird, bewiesen werden kann) mehrere öffentliche Aemter bekleidende Hermesianer, sobald der über Hermes erlassene apostolische Brief bekannt wurde, aus freien Stücken ihren Bischöfen oder deren Vikaren erklärt: sie würden wegen der dem hl. Stuhle schuldigen Ehrfurcht und Pietät die Werke des Hermes, so lange deren Verdammung und Verbot bestünde, in den Vorlesungen

nicht gebrauchen. Oder es wird das Andere vorgeschrieben, nämlich daß wir auch anerkennen möchten, es seien alle jene Irrthümer, die sowohl einzeln als im Allgemeinen in Hermes verdammt werden, in der That Irrthümer des Hermes oder unsere eigenen gewesen. — In diesem Stücke Gehorsam zu leisten verbietet das Gesetz des Gewissens, welches nicht verletzt werden darf. Wirklich haben wir jene beiden Propositionen, die mit ausdrücklichen Worten verworfen sind (denn die übrigen übergehen wir, da sie nicht deutlicher ausgedrückt und definirt sind), weder selbst jemals aus dem Munde des Hermes gehört, noch aus dessen Schriften, selbst nicht durch die fleißigste und oft wiederholte Lesung entnommen. Wenn wir dieses ausdrücklich oder stillschweigend anders bezeugten, würden wir uns einer groben Lüge und einer schändlichen Verstellung schuldig machen. Es erinnert die Stimme des Gewissens, daß wir nicht dergleichen begehen dürfen, und lieber die größten Uebel und Leiden erdulden, wenn sie nicht vermieden werden können. Wir versprechen also, wenn vielleicht eine feierliche Form genügender erscheinen sollte, daß wir die Bücher des Hermes, die durch das Urtheil des hl. Stuhls verdammt und verboten sind, in den Vorlesungen nicht gebrauchen wollen, so lange die Verdammung und das Verbot derselben besteht. Wir verwerfen, wie wir immer verworfen haben, diese Proposition: die Vernunft sei die vornehmste Norm und das einzige Mittel, wodurch der Mensch die Kenntniß der übernatürlichen Wahrheiten erlangen könne, und bekennen vielmehr: es gebe eine von der menschlichen Vernunft verschiedene Quelle der Wahrheiten, nämlich die übernatürliche göttliche Offenbarung; es gebe auch eine Autorität des offenbarenden Gottes und eine Autorität der Kirche, welche nach der gewissen Verheissung Christi vom hl. Geist geleitet wird, und durch diese höhere Kraft bei der Ueberlieferung des Glaubens und der heilsamen Zucht der Sitten völlig frei ist von der Gefahr zu irren, und die deshalb allein das sicherste Mittel darbietet, wodurch die in jeder Hinsicht wahre und von Irrthümern freie Kenntniß der von Gott überlieferten Lehre der übernatürlichen Wahrheiten erworben werden kann. — Wir verwerfen, wie wir immer verworfen haben, auch diese andere Proposition: der positive Zweifel sei die Grundlage jeder theologischen Untersuchung, weil jener Zweifel ein Feind der Wahrheit ist. In Allem endlich, was zum Glauben und zur heilsamen Disziplin der Sitten gehört, werden wir, da hierin die vom hl. Geiste regierte Kirche, das ist aber die römisch-katholische Kirche, nicht irren kann, immer dieser römisch-katholischen Kirche, deren Oberhaupt und Mittelpunkt der Einheit nach der göttlichen Einsetzung jeder rechtmäßige Nachfolger des hl. Petrus ist, ohne alles Zaudern folgen und niemals etwas vornehmen, wodurch wir von diesem unzweifelhaften Wege der Wahrheit abweichen.

Und indem wir hoffen, daß diese aufrichtig und nach unserer Ueberzeugung abgegebene Erklärung dem heiligen apostolischen Stuhle genügen werde, bitten wir wiederum inständigst und demüthig um des Friedens, der Eintracht und unserer Ruhe willen, daß der heil. apostolische Stuhl die in den Meletematibus theologicis von uns ohne Rücksicht auf Hermes auseinandergesetzte Lehre einer Prüfung unterwerfe, und sowohl, wenn wider unser Wissen und unsern Willen in diesem Werke etwas vom kath. Glauben Abweichendes vorkäme, uns darüber belehren zu wollen, als auch um uns, wenn diese Lehre nicht vom katholischen Glauben abweicht, durch wirksame Hülfe gegen die zu schützen, die nicht unterlassen, in Zeitungen und andern Büchern uns und Andere, die unserer Meinung sind, mit schmählichen Namen: als Menschen, die in Irrthümern verhärtet sind, als Schismatiker, als Ketzer — zum Aergerniß der Gläubigen zu belegen. — Dich aber, erhabenster Fürst, bitten wir inständigst, daß du diesen unsern demüthigsten Bitten den Zugang zum heiligsten Vater und gnädigsten Herrn verschaffest, und sie durch Deinen gewichtigsten Schutz Sr. Heiligkeit empfehlest. Für diese höchste Wohlthat werden wir immer das dankbarste Andenken bewahren.

Deiner Eminenz gehorsamste und demüthigste Diener

Rom, den 4. April 1838.

Professor Braunn. Professor Elvenich.

IV. Antwort des Kardinals Lambruschini auf das vorstehende Schreiben.

Rom, den 6. April 1838.

Den hochgeehrtesten HH. Prof. Braun und Elvenich.

Dem Briefe, den Ihr am 4. April an mich richtetet, antworte ich ohne Verzug mit wenigen Worten. In einer Sache, die von der allerwichtigsten Bedeutung ist (es handelt sich nämlich um die Reinheit des Glaubens, der für den Katholiken das Kostbarste ist) fordert es die Liebe Christi und die Pflicht meines Amtes, daß ich zu Euch, hochgeehrteste Herren, offen spreche. Ich sage Euch daher, daß aus Euerem Briefe erhellt, daß Ihr den Weg des Irrthum betreten habt und den Spuren der Irrenden folget. Die Worte, mit welchen ich Euch in meinem an Euch erlassenen Briefe am 5. August die Willensmeinung des heiligsten Vaters eröffnete, sind so klar, daß sie auch nicht die geringste Gelegenheit darbieten, an ihrem Sinne zu zweifeln. Nun habt Ihr aber statt dem, was Euch im Namen Sr. Heiligkeit angezeigt wurde, zu gehorchen, vielmehr der Autorität des heil. apostolischen Stuhles eine schwere Beleidigung zugefügt, indem Ihr zu der leeren, von den Jansenisten ausgedachten Unterscheidung von der Thatsache Eure Zuflucht nehmend und Euch darauf stützend, läugnet: daß die Irrthümer die vom hl. Stuhl in den Schriften des Hermes

verdammt wurden, in denselben zu finden seien, und Euch weigert, dem Urtheile des heil. Stuhles, wodurch die Schriften des Hermes verdammt wurden, Euch zu unterwerfen und das, das heißt Alles und Jedes, rein und einfach zu verwerfen, was vom Stuhle Petri verworfen ist. Hiernach wird es völlig unnütz sein, daß Ihr noch weiter über diesen Gegenstand an mich schreibt; denn da das Urtheil des hl. Stuhles fest und unerschütterlich bleibt, so ist die Sache abgethan; möge nun auch der Irrthum ein Ende haben. Die Schrift, die Ihr mir geschickt habt, habe ich nicht nur nicht gelesen, sondern nicht einmal aufgeschlagen; Ihr findet sie als Beilage zu diesem Briefe. Mir bleibt nichts Anderes übrig, als daß ich Gott flehentlich bitte: daß er Euer Gemüth mit dem Lichte seiner Gnade von oben her erleuchte, damit Ihr erkennet, daß das Reich Gottes in der Einfalt des Glaubens bestehe, nicht im Streite der Rede, und daß er Euch nach seiner Barmherzigkeit den Geist der Demuth schenke, damit Ihr Euern Verstand gefangennehmet unter dem Gehorsam Christi, damit Ihr nicht seid wie die Schwachen, die hin und her schwanken und von jedem Winde der Lehre herumgeworfen werden, und nicht Euch selbst gefallend durch Zwietracht die Einheit der Kirche Christi zerreisset. Inzwischen bleibe ich mit aufrichtigem Gefühle der Achtung ꝛc.

Rom, den 6. April 1838. Lambruschini.

Weitere mündliche oder schriftliche Verhandlungen sind nach Empfang dieses Briefes von beiden oben genannten Professoren, die unmittelbar hierauf Rom verließen, anzuknüpfen nicht versucht worden. — Lambruschini giebt hier mit kurzen Worten an, was der Irrende zu thun hat. Der heil. Stuhl läßt sich nicht in eine Disputation ein; er bezeichnet, was irrig ist; wollen die Hermesianer auf wissenschaftlichem Felde die Sache ausfechten, so finden sie hiezu Gelegenheit in Deutschland. Bei Theissing in Münster ist vor Kurzem von dem Universitätsrichter Albert Kreuzhage in Göttingen eine interessante hieher bezügliche Schrift erschienen: „Beurtheilung der hermesischen Philosophie mit Beziehung auf das Verhältniß der Philosophie zum Christenthum.“ Sie bezeichnet schön das Verhältniß der hermesischen Philosophie zu allen bisherigen, und enthält eine gründliche und doch faßbare Darstellung des Hermesianismus selbst; in einer allgemeinen Kritik zeigt sie, daß die hermesische Philosophie ungeeignet sei, auf die christliche Theologie vorzubereiten, daß sie für die Wissenschaft aber vollends ohne Werth sei, da sie das wahrhafte Erkennen von vornherein für unmöglich erkläre und dem Scheine sich hingebe.

Ist eine Vermischung bei Beerdigung der Katholiken und Akatholiken zuläßig?

(Konferenzfrage aus dem Thurgau.)

Das Prinzip der Einheit ist so sehr in das innerste Wesen des Katholizismus verflochten, daß er, nicht zufrieden, dessen Bewußtsein in sich zu tragen und im Wesentlichen diese Einheit nach Außen darzustellen und festzuhalten, auch in außerwesentlichen Dingen ein Streben nach Abgeschlossenheit in sich selbst und nach außen offenbart. Aus diesem Streben auch nach Außen gieng die fortwährende Beibehaltung der lateinischen Sprache bei Ausspendung der Sakramente und der kirchlichen Segnungen hervor, indem man dadurch die Partikularkirchen desto fester an die Mutterkirche knüpfte. Aus eben jenem Streben giengen alle jene Gesetze hervor, die in bloßen Disziplinarsachen mit Nichtberücksichtigung der verschiedenen Verhältnisse zahlloser Nationalitäten erlassen wurden und nicht selten nach diesen Verhältnissen entweder abgeändert, oder wo dies nicht zuläßig schien, ganz aufgehoben werden mußten. Dieses Streben aber hat seinen Grund und seine Rechtfertigung außer dem lebendigen Bewußtsein von der Einheit und Unfehlbarkeit der katholischen Lehre, mit welcher die Disziplin im innigsten Zusammenhange steht, auch noch im Geiste der jedesmaligen Zeit und Nothwendigkeit, und tritt uns besonders klar in den mittelalterlichen Zeiten entgegen. Da wurde freilich oft der Buchstabe festgehalten, während der Geist mit Mühe sich Geltung verschaffte. Allein die tiefe Versunkenheit der Völker machte es nothwendig, sie durch äußere Haltpunkte an das Christenthum gleichsam anzuklammern.

Unter andern offenbart sich das kirchliche Einheitsstreben im äußern Leben auch darin, daß die Christen der ersten und spätern Zeiten sich nicht nur jeder gefährlichen Berührung mit andern Religionsgenossen enthielten, sondern sogar ihre Todten, wenn auch mit Lebensgefahr, an abgesonderte Orte zu ihren im Herrn Entschlafenen begruben, um auch nach dem Tode noch die Einheit des Bekenntnisses, der Liebe und Hoffnung darzuthun. Daher spricht schon Tertullian (Libr. de idol. c. 14.) „licet convivere cum Ethnicis, commori non licet.“ (Zusammen zu sein mit den Heiden ist erlaubt im Leben, nicht aber im Tod.) Es galt für Profanation, die Gebeine der Christen zu den Gebeinen der Heiden zu beerdigen. So führt der hl. Cyprian in seinem Briefe an den spanischen Klerus und Volk unter andern Verbrechen des Martialis auch das auf: er habe christliche Kinder nach Sitte auswärtiger Völker an unheiligen Orten begraben, und mit Fremden untermischt. Beweis genug, daß die Christen seiner Zeit sowohl in Afrika als Spanien eigene als heilig betrachtete Begräbnißplätze besaßen.

Als die Christenverfolgungen aufhörten und die Gottesdienste öffentlich und feierlich begannen, wurden auch eigne Begräbnißstätten mit großer Behutsamkeit ausgesucht, um nicht solche zu haben, die vorher den Heiden dazu gedient hatten. Den verunglückten, ertrunkenen oder ermordeten Gläubigen wurde ein besonderer Ort am Kirchhofe angewiesen. So bezeuget es Bischof Gilebert, wobei er hinzufügt: quibus enim vivis non communicamus, nec mortuis. (Mit denen wir im Leben keine Gemeinschaft haben, mit denen wollen wir auch im Tod keine haben). Es finden sich sogar historische Belege vor, die beweisen, daß selbst Katechumenen von den christlichen Begräbnißorten ausgeschlossen waren, so wie die ungetauften Kinder christlicher Aeltern.

Wenn daher die christlichen Begräbnißplätze besonders den Häretikern und Schismatikern verschlossen waren, so war dies nur eine nothwendige Folge. Schließt die katholische Kirche sogar jene von ihren Beerdigungsstätten aus, die mit Sehnsucht ihre Aufnahme in sie gesucht, und auch erlangt hätten, wenn nicht der Tod sie zu früh hingerafft haben würde, wie viel mehr mußte sie festhalten an dem Prinzip: quibus non communicamus vivis, nec mortuis, diejenigen von ihren Kirchhöfen ausschließen, deren bloßer Name ihr schon ein Gräuel war? Und sie that es auch, wie die neuere und ältere Geschichte beweist. Aus den frühern Zeiten der Donatisten, Arianer und Novatianer beurkundet die strenge Trennung, in welcher die Katholiken jede Berührung mit denselben sorgfältig vermieden, daß sie weder in den Tempeln, noch auf den Begräbnißstätten geduldet wurden. Später tritt diese Uebung uns als gesetzliche Vorschrift, wie schon Papst Alexander IV. 1254 entschied, entgegen. Dieselbe Vorschrift haben nachherige Konzilien, die diesen Gegenstand berühren, stets gehandhabt. Aus vielen Entscheidungen von Konzilien und Provinzialsynoden werde hier nur einer Platz gegeben. In cœmeteriis aliisque locis sacris, infideles, hæretici, schismatici etc. humari nullo modo debent; sed catholici duntaxat etc. ... quodsi quis scienter contrarium fecerit, hoc ipso ab officio et beneficio suspensus sit. (Auf Kirchhöfen und andern geweihten Plätzen sollen Ungläubige, Häretiker und Schismatiker durchaus nicht begraben werden, sondern nur Katholiken ... Wer dem mit Wissen entgegen handelt, sei hiemit schon von seiner Pfründe und seinem Amte suspendirt.) Synode von Brixen im J. 1603 bei Harduin. tom. VIII. p. 566. In diesem Sinne sprechen sich alle deutschen Konzilien aus (vide ibidem); womit ebenfalls das Rituale Romanum und das Corpus Juris Can. übereinstimmen. Mehreres hierüber ist auch im Jus canonicum von Schenkel, und in dem Konstanzischen Ritual, das gegenwärtig noch in unserer Diözese geltend ist, nachzulesen.

Die Geschichte und das Kirchenrecht beantworten demnach unsere Konferenzfrage dahin: die Vermischung der Katholiken und Akatholiken bei Beerdigung derselben soll nicht zugelassen werden. Ja dieser Grundsatz sprach sich bewußt oder unbewußt überall bei Einrichtung von gemeinschaftlichen Kirchhöfen aus. Nicht nur Katholiken, sondern bereits noch mehr die Akatholiken bestanden strenge auf deren Ausscheidung, und wo thunlich, auf gänzlicher Absonderung. *)

Allein kann diese Vermischung nicht und nie zugelassen werden? Werden nicht die so sehr und strenge nicht nur von der Kirche, sondern selbst von vorurtheilsfreier Vernunft mißbilligten paritätischen Ehen in besondern Fällen zugelassen? findet nicht sogar wider aller Gutdenkenden Zustimmung im Angesichte kirchlicher Behörden ein Simultaneum in Schulen statt? haben nicht Katholiken und Akatholiken gemeinsam, wiewohl nicht zu gleicher Zeit, in einem Tempel ihren Gottesdienst? sehen wir nicht in der Schweiz und Deutschland mit Wissen der Bischöfe protestantische und katholische Pathen vermischt am Taufsteine stehen? Kann dieses geschehen, entweder mit ausdrücklicher Erlaubniß kirchlicher Behörden, oder mit stillschweigender Ignorirung derselben, warum soll die Vermischung bei Todten bei deren Bestattung nicht auch ausnahmsweise stattfinden können? —

Gestützt auf den unbestreitbaren Grundsatz, daß kirchliche Anordnungen und Gesetze, insofern selbe nicht unveräußerliche Rechte der Kirche betreffen, nach Zeit und Umständen der Abänderung oder gar der Aufhebung anheimfallen, gestützt auf die vielfache Erfahrung aus der Geschichte, daß viele Verordnungen vorhanden sind, die ihre Geltung verloren haben, daher modifizirbar, weil auf Zeit und Ortsbedürfnisse berechnet sind, glaube ich, daß auch die Vermischung der Katholiken und Akatholiken bei Beerdigung in einzelnen Fällen, oder wo es Gewohnheit seit früherer Zeit mit sich bringt, **) oder das Wohl des katholischen Theils, oder höhere Rücksichten es erheischen, gestattet werden kann und darf. Auch hier trifft der Grundsatz ein: lieber ein unwesentliches Zugeständniß zu dulden, als dem Wesen zu schaden; und alle Gründe, welche für Duldung der Pathenstelle und Simultanschulen (wofür in unserm Zirkel zwei treffende Aufsätze erschienen sind, die mir einen Beweis in dieser Beziehung ersparen) alle Gründe, welche für Duldung der gemischten Ehen und der Simultankirchen sprechen, finden hier um so mehr ihre Anwendung, als keine so große Gefahr für die Religion dabei zu befürchten zu sein scheint.

---

*) Erst seit die Protestanten zum Indifferentismus übergeschritten, begünstigen sie Simultanbegräbnißplätze.

**) Bekanntlich hat in neuerer Zeit in mehreren Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, die weltliche Behörde der Kirche die Verfügung über den Begräbnißort entzogen, und sie beschränkt sich nur noch auf die Begräbnißfeier.

Man verstehe uns jedoch wohl; wir sprechen nur von Duldung, — von der Möglichkeit einer rechtlichen Zulassung in Fällen, wo höhere Ursachen, oder gar Noth solche fordern, oder wo ohne größere Nachtheile ein so eingerissener Mißbrauch nicht mehr aufgehoben werden kann. Kein Katholik kann je eine Begünstigung oder gar Beförderung der Simultananstalten in religiöser Hinsicht wünschen, viel weniger vertheidigen oder gar durch seine Einwirkung einführen! Nicht die Katholiken, sondern die Protestanten sind es, die sich an die Katholiken anschmiegen wollen; Protestanten sind es, die das Verbot und die Hintertreibung gemischter Ehen Intoleranz heißen, und unaufhörlich dagegen schreien; Protestanten sind es, die so gerne Simultankirchen und Schulen errichten sehen; sie sind es, die seit geraumer Zeit darnach streben, gemeinschaftliche Begräbnißplätze zu erhalten; wobei es aktenmäßig erwiesen werden kann, daß es ihnen nicht genügt, eine besondere Abtheilung des Begräbnißplatzes zu besitzen, sondern daß sie mitten unter die Katholiken gelegt werden wollen, nicht aber aus Hinneigung zum Katholizismus, indem sie fortwährend allem, was nach Katholizismus riecht, abhold sind, — und wir es in unsrer nächsten Nähe erfahren haben, wie sie gegen Einsegnungen, gegen Kreuze auf Kirchthürmen und Gottesäckern protestiren; sondern nur aus der Absicht, den bei allen Protestanten eingerissenen Indifferentismus bei den Katholiken einzuschmuggeln. —

Ich meinerseits halte fest, daß es eben dieses gefährlichen Indifferentismus wegen, jetzt nöthiger als je ist, festzuhalten an der Kirche, ihren weisen Vorschriften und alten Gebräuchen, und so viel möglich auch in außerwesentlichen Anordnungen nicht obenhin zu handeln. Dies fordert namentlich die gegenwärtige Lage des Katholizismus, und besonders das Verhältniß der Katholiken in den getheilten Kantonen unsers Vaterlandes. So lange der Mensch aus Leib und Geist zusammengebildet ist, so lange wird das Aeußere durch das Innere bedingt; aber eben so muß das Innere durch das Aeußere angeregt werden. Daher ferne alles, was nur von weitem in dem gläubigen Herzen Religionsgleichgültigkeit herbeiführen könnte; und festgehalten an jenen Einrichtungen und Verordnungen, die zum Zwecke haben, dem Katholiken seine Kirche und die beseligende Kraft und Wahrheit seines Glaubens theuer zu machen, und auch im Aeußerlichen darzustellen.

Ich wiederhole schließlich nochmals: es ist nöthig, besonders in unserer Zeit, wo die Kirche zur Sklavin herabgedrückt werden will, auch im Nichtwesentlichen am Prinzip der Einheit festzuhalten; daher soll bei Beerdigung in einer paritätischen Gemeinde Vermischung der Katholiken und Akatholiken (wo es nicht sein muß) nicht geduldet werden. Es gelte auch jetzt noch nach Zeit- und Ortsverhältnissen das Prinzip: **Quibus non communicamus vivis, nec mortuis** (Mit denen wir im Leben keine Gemeinschaft haben, mit denen wollen wir auch keine im Tod).

Kirchliche Nachrichten.

Solothurn. Die Regierung hat an die kath. Kirche in Schaffhausen einen Beitrag von 400 Fr. beschlossen.

— Die Sonntagsfeier. Es ist seit einigen Jahren in katholischen und protestantischen Kantonen der Schweiz Sitte geworden, die großen Freischießen an einem Sonntage zu beginnen oder zu enden. Wer immer weiß, mit wie vielen Zerstreuungen diese Freischießen verbunden sind, der muß auch einsehen, daß Eröffnung oder Schluß derselben mit der von Gott gebotenen Feier des Sonntags unvereinbarlich ist. Auch unser Kantonalschießen wurde an einem Sonntage (24. Juni) mit großem Gelärm eröffnet. Die Eröffnung wurde auf 9½ Uhr, also vor vollendetem Pfarrgottesdienst, angesagt. Während also in der Kirche das Wort Gottes verkündet und Pfarrgottesdienst gehalten wurde, wirbelten auf dem Sammelplatze die Trommeln, und ertönte die Musik; Soldaten, Schützen und neugierige Zuschauer sammelten sich zu hundert und Tausenden. Um halb 11 Uhr begann der feierliche Zug mit Blechmusik, Trommeln und Fahnen; es folgten Kanonire, das Kadetenchor, viele Schützen, zwei Kanonen, endlich eine unzählige Menge Volks. — Mit Kanonendonner wurde nun das Schießen eröffnet, und dieses während des nachmittägigen Gottesdienstes, unter stetem Hin- und Herströmen des Volkes bis auf den Abend fortgesetzt. Auch am Feste der Apostelfürsten Petrus und Paulus wurde lange vor Beendigung des Pfarrgottesdienstes durch einen Kanonenschuß das Schießen eröffnet, und dieses den ganzen Tag, nur durch Wind und Regen gestört, bis am Abend fortgesetzt.

Wir fragen: Wie stimmen solche weltliche Feier, solches Gelärme, mit der Sonntagsfeier zusammen? Ist dadurch nicht der Gottesdienst gestört und das Volk von dessen Besuch hinweggelockt worden? Steht es nicht ohnehin schon mit dem Besuch des nachmittägigen Gottesdienstes in Solothurn über die Maßen schlecht? Sind die Stühle der Männer dabei nicht immerdar fast ganz leer? Woher kommt wohl diese strafbare Nachläßigkeit im Besuch des nachmittägigen Gottesdienstes in Solothurn? Ohne Zweifel großentheils von dem ziemlich alten Mißbrauche, daß im Sommer während der Vesper in die Scheibe geschossen, daneben gekegelt und im Schützenhause gezecht wird, wodurch die Väter vom Gottesdienste abgezogen und den Söhnen das verderbliche Beispiel religiöser Gleichgültigkeit gegeben wird. Mußte nun auch noch durch obgenannte Eröffnung des Kantonalschießens dieses Beispiel der Entheiligung des Sonn-

tags gleichsam amtlich gegeben, und die Geringschätzung des Gottesdienstes der aufwachsenden Jugend noch tiefer ins Herz geprägt werden? Um so schlimmer ist solches noch, da selbst die höhere Geistlichkeit hierin ein nicht nachzuahmendes Beispiel giebt.

Freiburg. Der „Observateur du Jura" erzählt in Nr. 51. umständlich einen Vorfall, den wir ihm hier wenigstens in der Hauptsache nacherzählen wollen. Heinrich Meiller, ein Protestant, seines Berufs ein Advokat, der sich mit Bourquin's Aufruhrbande aus dem Kanton Neuenburg geflüchtet und seither in Estavayer (Stäffis) aufgehalten, starb am 16. Juni daselbst. Seine Freunde und Consorten wollten ihm am 18. ein feierliches Leichenbegängniß bereiten, und dazu sollten denn auch die Glocken der Stifts- und Pfarrkirche St. Laurenz gebraucht werden. Der Syndic der Stadt, Namens Gragier, befahl auf die Anfrage eines andern Flüchtlings, beim Begräbniß mit allen Glocken zu läuten. Der Pfarrer Charpentier mit dem Chorherrn Chaney gehen zu ihm, um ihm dagegen Vorstellungen zu machen. Der Syndic entfernt sich bis auf die Stunde, wo der Auftritt vor sich gehen sollte. Da der Pfarrer denen, die zum Läuten bestimmt waren, solches verbot, sie aber nicht recht wußten, wem sie folgen sollten, gieng Hr. Chaney auf den Platz und rief: wer ein eifriger Katholik ist, folge mir auf den Thurm, und wir wollen sehen, ob man uns unsere Glocken mißbrauchen soll. Seine Aufforderung fand Gehör. Um zwei Uhr sandte der Syndic den Weibel mit dem Befehl, zu läuten. Hr. Chaney antwortet: ehe soll man über meine Leiche gehen, als daß man die Glocken, die für den katholischen Gottesdienst geweiht sind, zu einem Spektakel mißbrauche. Unter dem Volk entsteht Unwille über die Anmaßung einiger Protestanten und über den Syndic, der seinerseits auf das Schloß zum Präfekten eilt und von ihm einen Befehl auswirkt. Als nach drei Uhr der Weibel wieder mit dem Befehl erschien, fand er da alle Geistlichen mit Ausnahme des kränklichen Pfarrers, der beim Präfekten eine nachdrückliche Protestation einlegte während der Syndic neuerdings einen Befehl erwirkte. Die Chorherrn aber erklärten mit Nachdruck, sie seien bereit, die Sache selbst mit ihrem Blut zu vertheidigen und werden den Thurm nicht eher verlassen, bis der ärgerliche Auftritt vorüber sei. Der Thurm erhielt Verstärkung an Vertheidigern, und da gegen denselben noch eine bedeutende Zahl Militärs anrückte, welches gerade von einer Musterung von Peterlingen kam und hier seinen militärischen Muth beweisen wollte, war der Thurm wie in Belagerungszustand. Alle Drohungen halfen nichts, alle Berichte schreckten nicht. Die Zeit zum nachmittägigen Gottesdienst rückte an, die Glocken riefen die Gläubigen zur Kirche; der Pfarrer erklärte, warum seine Mitbrüder nicht zugegen seien, er stimmt

das Miserere und das Parce Domine an, fordert die Gläubigen zum Gebet auf. Die Nacht tritt ein, Leute jeden Alters und Geschlechts sind auf dem Thurm, um ihn zu vertheidigen, während indeß die Chorherrn insgesammt zum Präfekt gehen, und neuerdings Protestationen einlegen. Der Präfekt erklärt die Sache vor den Staatsrath, die Chorherrn, sie vor den Bischof zu bringen; der Präfekt garantirt, daß während ihrer Abwesenheit die Glocken nicht gebraucht werden sollen. Um drei Uhr Morgens fahren der Präfekt und Hr. Chaney im gleichen Wagen nach Freiburg, jeder Theil bringt seinerseits seine Gründe vor. Der Generalvikar Gottofrey unterstützt in Abwesenheit des Bischofs das Benehmen der Geistlichkeit gegen den Syndic, und Nachmittags 5 Uhr entschied der Staatsrath zu Gunsten der Geistlichkeit. Zu Estavayer ward indeß der Unwille immer größer, Niemand gieng zur Arbeit, man erklärte, man werde nicht läuten, was auch der Staatsrath entscheiden möge. Endlich Abends 9 Uhr brachten der Präfekt und Hr. Chaney die freudige Nachricht. Freudenruf und Freudenschüsse ertönten. Der Unwille der Radikalen äußerte sich dadurch, daß sie den Leichnam des Verstorbenen nicht in das zubereitete Grab legen, sondern fortführen ließen, und ihn nicht einmal auf den Weg begleiteten. So endigte der ärgerliche Auftritt nach zwei Tagen. Einige anmaßende Flüchtlinge, die sich der gewährten Zuflucht schon längst unwürdig gezeigt, haben ihn angeregt, ein unbesonnener radikaler Syndic hat ihn unterstützt, die Geistlichkeit ihn aufgehalten und ein besonnener Staatsrath ihn beendigt und dadurch das aufgeregte Volk beruhigt.

Aargau. Eine neue Verfolgung gegen das Kloster Muri besteht darin, daß die Regierung den Herrn Unterpfarrer in Muri, P. Christen aus dem Kanton Uri, und Bernard Luond aus dem Kanton Schwyz ihrer seelsorglichen Stellen unter dem Vorwande entsetzte und ins Kloster zurückwies, weil sie nicht Kantonsbürger seien, wiewohl beide den vor drei Jahren geforderten Staatseid geleistet und und Ersterer bei der Konkursprüfung auf mehrere Jahre Kompetenzfähigkeit erhalten hatte. Abgesehen davon, daß beide durch die Aufnahme in das Kloster doch gewiß nicht mehr als Fremde dürfen angesehen werden, was ist das wohl doch für ein beleidigendes Benehmen, daß man — wie es in den meisten regenerirten Kantonen geschieht — Geistliche ärger denn Landsfremde abwehrt? Wie übel steht solches den Regierungen an, welche hergelaufene Leute, die gar keine Garantie bieten und so oft sich des Vertrauens im höchsten Grade unwürdig beweisen, zu wichtigen Aemtern und Lehrstellen berufen, dagegen Schweizerbürger, die ein Paar Stunden von da ihr Heimathort haben und somit wohl bekannt sind, aufs strengste zurückweisen? Bei dem katholischen Priester ist es noch befremdender. Der katho-

lische Priester lehrt überall die gleiche Lehre, die Gläubigen sind sich nicht fremd, alle verbunden durch das gleiche Band, ohne Unterschied haben alle den gleichen Glauben, die gleiche Hoffnung, den gleichen Weg, dieselben Mittel — es ist die schönste Einheit, die alles umschlingt; nur Mißtrauen des Staates und Abneigung hindert, daß nicht überall der katholische Priester sich zu Hause fühlt, wo er zu Katholiken hinkommt, wie der Missionär im fernsten Amerika und Asien kein Fremder ist. Doch was will man sagen von Aargau? wem ist es nicht handgreiflich, daß das angeführte Faktum unter die zahllosen Neckereien gehört, welche die Klöster da seit etwa acht Jahren erdulden?

Thurgau. Kirchliche Nachrichten aus dem Thurgau sind gegenwärtig wenig zu berichten, nur daß Alois Baila, Konventual von Fischingen, mit Erlaubniß des römischen Stuhles aus dem Kloster getreten ist; daß in der letzten kath. Großrathssitzung Hr. Oberrichter v. Streng im sechsten Skrutinium in den Kirchenrath gewählt wurde; daß auf die Herrschaft Mammern des Klosters Rheinau von Baslern 140,000 fl. geboten ist, und daß letzthin von Luzern wegen der Besitzung Herdern des Klosters St. Urban nicht zwei, sondern sechs Abgeordnete der Regierung von Luzern anwesend waren.

Preußen. Auf mehreren Kähnen sind aus Schlesien einige Hundert Separatisten herabgekommen, welche nach Amerika auswandern. Auch Pietisten aus Pommern sind im Begriffe durch Auswanderung sich die Freiheit ihrer Religionsübung zu gewinnen. Allein die Regierung von Preußen ist gegen die Protestanten nicht so tolerant, wie Oesterreich es gegen die abgefallenen Zillerthaler war; es macht ihnen die Auswanderung dadurch unmöglich, daß die Auswandernden sich über die Mittel dazu ausweisen müssen, sonst werden ihnen die Päße verweigert.

— Die Allg. Zeit. enthält folgende Korrespondenz „vom Niederrhein vom 24. Juni.“ „Es hat allgemeines Befremden erregt, daß das päpstliche Schreiben, welches die Verwaltung des Kölner Domkapitels anerkennt, bis jetzt noch nicht publizirt worden ist. Zwar haben unsere Zeitungen die wesentlichen Punkte desselben aus den Münchener Zeitungen und aus andern in ihre Spalten aufnehmen dürfen. Indessen fehlte der Sache noch immer ihr offizieller Charakter. Man vermuthete, daß die preußische Regierung sich der Bekanntmachung Seitens des Diözesanverwesers widersetzt habe, weil das Schreiben auf eine das Gouvernement in machen Beziehungen verletzende Weise abgefaßt sei, und man sprach sich um so ungünstiger über dieses Zurückhalten aus, da man in Berlin selbst die besten Folgen von diesem Erlasse auf die Rheinländer verkündet

hatte. Jetzt erfährt man endlich, daß die Schwierigkeiten von einer ganz andern Seite ausgegangen sind, indem nicht das Gouvernement, sondern das Kapitel selbst sich der römischen Erklärung widersetzt hat. Die Mitglieder des letztern, aus eben so festen als scharfsichtigen Männern bestehend, haben nämlich Anstoß an der Sprache jenes Schreibens genommen, welches Herrn Hüsgen nicht als Verweser, sondern nur als Generalvikar des Erzbischofs anerkennt. Dadurch würde aber nicht nur die Stellung des Hrn. Hüsgen eine prekäre, sondern das Kapitel findet sich auf diese Weise in seinem Rechte, einen Verweser zu ernennen ohne Genehmigung des abwesenden Erzbischofs, angetastet. Von dieser Befugniß will aber das Kapitel nicht abgehen; es behauptet, dieselbe ohne weiteres und ohne irgend eine Beschränkung ausüben zu dürfen, wie dies in einer zu Köln offenbar unter dem Einfluß des Kapitels erschienenen Broschüre dargethan wird. Man versichert, daß diese Protestation bereits von Köln aus nach Rom abgegangen ist und man kann überzeugt sein, daß es ihr nicht an Gediegenheit und Gewandtheit fehlen wird. Jedenfalls wird die Schlichtung der Verhältnisse dadurch hinausgerückt und es dürften selbst im günstigsten Falle Monate vergehen, die Berichte des Prinzen Wilhelm über unsere Provinz, die er jetzt bereist, müßten denn das Berliner Cabinet zu einem Schritte bewegen, der noch immer von vielen gehofft, von Weiterblickenden aber gefürchtet wird. Nicht zu läugnen ist, daß die Anwesenheit des Prinzen, von der man sich geschmeichelt hatte, daß sie den Rest der Aufregung aus allen Gemüthern verscheuchen würde, bis jetzt nur wenig dazu beigetragen hat. Die Liebenswürdigkeit des hohen Reisenden vermag nichts bei Leuten, die sich absichtlich von ihm entfernt halten.“ — Man wird sich nicht wundern, daß der Korrespondent sogleich für die Regierung einen Grund der Verweigerung der Publikation in Bereitschaft gehabt hätte, falls sie die Unterdrückung angeordnet haben würde, oder daß er in dem Domkapitel nur feste und gewandte Männer erblickt, wenn sie dem hl. Stuhl den Gehorsam aufkünden, oder daß er den rheinischen Adel verunglimpft, weil er nicht vor dem Prinzen sich in Staub zu bücken und Devotion gegen den allmächtigen Staat auszusprechen kam, obschon man dessen Abgeordnete in Berlin auf die höhnendste Weise abgewiesen hatte. Aber das Benehmen des Domkapitels wird jeder Unbefangene ganz im Sinne des Hermesianismus finden. Immer heuchelt man Devotion gegen den hl. Stuhl; wenn aber dieser verfügt, so stemmt man sich auf sein vorgebliches Recht, trotzt, streitet nach Art der Advokaten und versteckt sich hinter die Schutzmauer der Regierung. Wie Braun und Elvenich in obigen Schreiben, so scheinen jetzt auch die Hermesianer im Kölnerdomkapitel gegen den hl. Stuhl eine Stellung einnehmen zu wollen, die nicht der Geist der kath. Religion, sondern der Geist des Widerspruchs und des Zankes angewiesen, und das war immerhin der Geist der Ketzerei. Wie früher gegen den Erzbischof, so benimmt sich jetzt das Domkapitel gegen das Oberhaupt der Kirche. Wenn aber Hrn. Hüsgen seine Stellung als Generalvikar des Erzbischofs eine zu prekäre scheint, so muß man schließen, er möchte sich befestigen, um recht lange ungestört während der Abwesenheit des Erzbischofs in der Intention der preußischen Regierung zu wirken!

— In Posen ergeben sich jetzt auffallend viele Uebertritte vom Protestantismus zum Katholizismus.

Druck und Verlag von Ignaz Thüring.